

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 36

Freitag, den 20. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 169-172	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 19.12.2024
Seite 172	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 19.12.2024 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 224-228)
Seite 173-209	Kreis Mettmann	Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 19.12.2024 – Abfallkatalog -
Seite 210-217	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung und Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2024
Seite 218	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Hasso Blücher in Erkrath
Seite 218/219	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für Erlaubnisvorhaben der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH
Seite 219/220	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann
Seite 220	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 221/222	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Seite 223	ZVB Erholungsgebiet Ittertall	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 224-228	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

vom 19.12.2024
(Abf. ME vom 20.12.2024, S. 169-172 und 173-209)
- in der seit dem 01.01.2025 geltenden Fassung –

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021) sowie §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, soweit der folgenden Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, soweit der Kreis Gebühren erhebt.
- (2) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage 1 (Abfallkatalog) unter „EKOCity“ gekennzeichneten Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 LKrWG auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.
- (3) Der Kreis Mettmann ist zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die Beratung der privaten Haushalte wird im Sinne des § 3 LKrWG durch die kreisangehörigen Städte mit deren Einvernehmen durchgeführt. Die Koordinierung dieser Beratung erfolgt durch den Kreis.
- (5) Der Kreis kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 und 3 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen wahrgenommen.

§ 4 Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz,

Textilien und Bioabfälle sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 7 zuzuführen. Schadstoffhaltige Abfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 8 und § 9 gelten entsprechend.

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte erfassen Metall- und Textilabfälle getrennt vom Restmüll und führen diese einer Verwertung zu. Dabei überträgt der Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW den kreisangehörigen Städten die Aufgabe des Verwertens als öRE im Sinne des § 20 Abs.1 KrWG.
- (4) Die kreisangehörigen Städte haben Papierabfälle, Altholz, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle getrennt vom Restmüll zu erfassen und einzusammeln und den vom Kreis bestimmten Anlagen zuzuführen. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind von Restmüll und untereinander getrennt zu halten.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und führen diese der vom Kreis bestimmten Anlage nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 zu.
- (4) Altbatterien von Endverbrauchern, die durch Hersteller nach § 5 Batteriegelgesetz (BattG) oder durch Vertreiber nach § 9 BattG zurückgenommen werden, sind von der Annahme bei den Schadstoffsammlungen des Kreises und der kreisangehörigen Städte ausgeschlossen.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Abfallkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, einer Entsorgungsanlage zugeordnet sind;
 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gemäß §§ 13 – 16 VerpackG einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften des Bundes und des Landes selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 7 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis Mettmann stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
1. Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH
 2. Firma GKR Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH
 3. Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
 4. Deponie des Kreises Mettmann in Langenfeld-Immigrath (Deponieklasse I)
 5. Deponie der Stadt Velbert „Plöger-Steinbruch“ (Deponieklasse I)
 6. Zentraldeponie Düsseldorf-Hubbelrath (nur für Gewerbebetriebe - Deponieklasse II)
- (2) Über den Abfallwirtschaftsverband EKOCity wird das Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zuordnung der Abfallfraktionen zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 1 (Abfallkatalog). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
Anlage 1 siehe Seiten 173-209.
- (4) Für die von den kreisangehörigen Städten gemäß § 4 Abs. 4 getrennt gesammelten Abfallfraktionen stehen den kreisangehörigen Städten folgenden Entsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zur Verfügung.
1. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **Garten- und Parkabfälle** sind den Grünabfallkompostierungsanlagen oder der Umschlagstation zuzuführen:

Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH.
Einzugsgebiet: Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Wülfrath

Firma GKR Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert.
Einzugsgebiet: Velbert

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.
Einzugsgebiet: Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein
 2. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **Bioabfälle** sind den Bioabfallkompostierungsanlagen oder Umschlagstationen zuzuführen:

Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann.
Einzugsgebiet: Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Wülfrath

Firma GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert.
Einzugsgebiet: Velbert

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.
Einzugsgebiet: Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein
 3. Der von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelte **Rest- und Sperrmüll** (Kommunalmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und die sonstigen brennbaren Abfälle sind der Müllverbrennungsanlage oder den Umschlagstationen zuzuführen:

Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Einzugsgebiet: alle Städte

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath
Einzugsgebiet: Langenfeld, Monheim am Rhein

Umschlagstation bei der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Hilden
Einzugsgebiet: Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen

Umschlagstation bei der Firma Hofius GmbH in Velbert
Einzugsgebiet: Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath
 4. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **schadstoffhaltigen Abfälle** gemäß § 5 Abs. 3 sowie die Fraktionen **Altpapier** und **Altholz** sind gemäß den jeweils gültigen Ausschreibungsergebnissen zu entsorgen.

- (5) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach der Anlage 1 und Abs. 4 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt wird.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandelns und Lagerns zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle den nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht.

§ 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn der Anschluss an die nach § 7 zur Verfügung gestellte Abfallentsorgungsanlage und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden können.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur positiven Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 bestehen.

§ 11 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zu befördern. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, wie es die zur Verfügung gestellten Anlagen erfordern.

§ 12 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Betriebsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen sein, Deklarationsanalysen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern bei der hierfür nach § 7 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Abfälle, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, sind zu deklarieren und so anzuliefern, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Der Kreis oder der vom ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind von den Abfallanliefernden über die nach § 17 zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.
- (5) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 13 Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzerinnen und -besitzer, sofern diese nach § 9 die Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Anschlusspflichtige haben über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Eine aus in Abs. 2 genannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zulässt. Soweit der Betrieb der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, wird der Kreis bestrebt sein, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als zur Entsorgung angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Die zur Entsorgung in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugelassenen Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 4 - soweit es sich hierbei um Kommunalmüll handelt - werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Mettmann erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der sonstigen in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.

§ 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 in Einzelfällen durch den Kreis von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 3. einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt;
 4. einer Bedingung oder vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 5. gegen Bestimmungen der Betriebsordnung nach § 12 Abs. 1 verstößt;
 6. entgegen § 12 Abs. 3 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen falsch deklariert;
 7. einer Anmeldepflicht nach § 13 nicht nachkommt;
 8. eine Auskunft nach § 14 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
 9. entgegen § 14 Abs. 2 den Beauftragten des Kreises nicht umgehend Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben gewährt;
 10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 11. entgegen § 16 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.01.2019 außer Kraft.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO - Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden

Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)

mit dem Kreistagsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
der
20. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann**

Aufgrund §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW. 74), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) sowie §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
 1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 196,00 Euro
 2. Kompostierfähige Bioabfälle je Tonne 128,00 Euro
 3. Kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle (kommunal) je Tonne 62,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO
- Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über
die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

mit dem Kreistagsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 224-228**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Anlage zur Satzung
über die Abfallwirtschaft und die Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 19.12.2024**

Abfallkatalog

Folgende Abfälle sind zur Entsorgung in den nach § 7 vom Kreis Mettmann bzw. vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zugelassen:

Entsorgungsanlage	Anschrift
KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH	Kompostierungsanlage Ratingen Lintorfer Weg 83 40885 Ratingen
GKR Velbert Gesellschaft für Kompostierung und Recycling Velbert mbH	Haberstraße 13 42551 Velbert
AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	Korzert 15 42349 Wuppertal
EKOCity Abfallwirtschaftsverband	MHKW Wuppertal Korzert 15 42349 Wuppertal
Deponie Langenfeld-Immigrath	In den Sandbergen 40764 Langenfeld
Deponie Velbert "Plöger Steinbruch"	Haberstraße 13a 42551 Velbert
Zentraldeponie Hubbelrath GmbH**	Erkrather Landstraße 81 40629 Düsseldorf

**Die Zentraldeponie Hubbelrath nimmt für den Kreis Mettmann nur Material der Deponieklasse II von Gewerbebetrieben an (Abfälle der Deponieklasse I müssen zu den Deponien Langenfeld-Immigrath und "Plöger Steinbruch" gebracht werden)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostierungs- anlage, Ratingen)	GKR Veilbert	AWG Wuppertal	EKOcity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Veilbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz					x		
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen					x		x
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen					x		
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen					x	x	x
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, der unter 01 03 10 fallen					x	x	x
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle							
01 03 99	Abfälle a. n. g.					x		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen					x	x	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen					x	x	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton					x	x	x
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen					x	x	x
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen					x	x	x
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen					x	x	x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen					x	x	x
01 04 99	Abfälle a. n. g.							
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Komposie- rungs-anlage, Ratinden)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbeirath**
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen					x	x	x
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle					x		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen					x		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen					x		x
01 05 99	Abfälle a. n. g.							
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN							
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei							
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			x				
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe			x				
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			x				
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			x				
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			x				
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten							
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen							
02 01 10	Metallabfälle							x
02 01 99	Abfälle a. n. g.			x				
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs							
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			x				
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe			x				
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x				
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x				
02 02 99	Abfälle a. n. g.			x				
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Komposte- rungs-anlage, Ratonaen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOcity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			x				x
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			x				
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln							
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x				
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x				
02 03 99	Abfälle a. n. g.			x				x
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung							
02 04 01	Rübenerde			x		x		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm			x		x		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
02 04 99	Abfälle a. n. g.			x				
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x				
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
02 05 99	Abfälle a. n. g.			x				
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren							
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x				
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			x				
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
02 06 99	Abfälle a. n. g.			x				
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)							
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			x				x
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			x				
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			x				
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			x				
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
02 07 99	Abfälle a. n. g.			x				
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE							
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinden)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			x				
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			x				
03 01 99	Abfälle a. n. g.			x				
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung							
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel							
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel							
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel							
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel							
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.							
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe							
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			x				
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			x				
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling			x				
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			x				
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			x				
03 03 09	Kalkschlammabfälle							
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			x				
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			x				
03 03 99	Abfälle a. n. g.			x				x
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTIL-INDUSTRIE							
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie							
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			x				
04 01 02	geäschertes Leimleder							
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe							
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe							
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x				
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			x				
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			x				
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			x				
04 01 99	Abfälle a. n. g.			x				
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie							
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			x				
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachs)			x				
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten							
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen							
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten							
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen							
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen							
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			x				
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			x				
04 02 99	Abfälle a. n. g.			x				
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE							
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination							
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks							
05 01 04*	saure Alkylschlämme							
05 01 05*	verschüttetes Öl							
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompos- tions-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOcity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
05 01 07*	Säureteere							
05 01 08*	andere Teere							
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen							
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen							
05 01 12*	säurehaltige Öle							
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung					x		x
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen							x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone							
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung							
05 01 17	Bitumen							
05 01 99	Abfälle a. n. g.							x
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse							
05 06 01*	Säureteere							
05 06 03*	andere Teere							
05 06 99	Abfälle a. n. g.							
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und transport							
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle							
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle							
05 07 99	Abfälle a. n. g.							
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEMISCHEN PROZESSEN							
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren							
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure							
06 01 02*	Salzsäure							
06 01 03*	Flusssäure							
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure							
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure							
06 01 06*	andere Säuren							
06 01 99	Abfälle a. n. g.							
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratigen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
06 02 01*	Calciumhydroxid							
06 02 03*	Ammoniumhydroxid							
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid							
06 02 05*	andere Basen							
06 02 99	Abfälle a. n. g.							
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden							
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten							
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthal- ten							
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen							x
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten					x	x	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen					x	x	x
06 03 99	Abfälle a. n. g.							
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen							
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle							
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle							
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten							
06 04 99	Abfälle a. n. g.							x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung							
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen						x	x
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen							
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten							
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen							
06 06 99	Abfälle a. n. g.							x
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie							
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse							
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung							
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratings)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure							
06 07 99	Abfälle a. n. g.							
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumver- bindungen							
06 08 99	Abfälle a. n. g.							x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemika- lien aus der Phosphorchemie							
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke							x
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind							
06 09 04	Reaktionsabfälle auf C+B211alziumbasis mit Aus- nahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen							
06 09 99	Abfälle a. n. g.							
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemika- lien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln							
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
06 10 99	Abfälle a. n. g.							
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern							
06 11 01	Reaktionsabfälle auf C+B217alziumbasis aus der Titandioxidherstellung							
06 11 99	Abfälle a. n. g.							
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.							
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide							
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)							
06 13 03	Industrieruß					x	x	x
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung					x	x	x
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß					x		
06 13 99	Abfälle a. n. g.							
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHCHEMISCHEN PRO- ZESSEN							
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemika- lien							
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			x		x		
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen							x
07 01 99	Abfälle a. n. g.							x
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern							
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			x				
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen							
07 02 13	Kunststoffabfälle			x				
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen							
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten							
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			x				
07 02 99	Abfälle a. n. g.			x				
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)							
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingsen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen							
07 03 99	Abfälle a. n. g.							
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden							
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen							
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika							
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			x				
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingsen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen							
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen							
07 05 99	Abfälle a. n. g.			x				
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln							
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			x				
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmate- rialien							
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen							
07 06 99	Abfälle a. n. g.							
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Che- mikalien a. n. g.							
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmate- rialien							
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x				
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen							x
07 07 99	Abfälle a. n. g.							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingsen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN							
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken							
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen			x				
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen							
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen							
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen							
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle							
08 01 99	Abfälle a. n. g.							
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)							
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver							x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten					x	x	x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten							
08 02 99	Abfälle a. n. g.							
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben							
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten							
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten							
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			x				

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten							
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen							
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen							
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			x				
08 03 19*	Dispersionsöl							
08 03 99	Abfälle a. n. g.			x				
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)							
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			x				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			x				
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen							
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen							
08 04 17*	Harzöle							
08 04 99	Abfälle a. n. g.							
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle							
08 05 01*	Isocyanatabfälle							
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis							
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis							
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis							
09 01 04*	Fixierbäder							
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert "Plöger Steinbruch"	Zentraldeponie Hubbelrath**
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle							
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			x				
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			x				
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			x				
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen							
09 01 99	Abfälle a. n. g.							
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN							
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)							
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt					x	x	x
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung					x	x	x
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz					x	x	x
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung					x	x	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form					x	x	x
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen							x
10 01 09*	Schwefelsäure							
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen					x		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen					x	x	x
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält					x	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt					x	x	x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen					x	x	x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen					x	x	x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Komposi- rungs-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert "Piöger Steinbruch"	Zentraldeponie Hubbelrath**
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen					x	x	x
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung					x	x	x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke					x	x	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x	x	
10 01 99	Abfälle a. n. g.							
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke						x	x
10 02 02	unbearbeitete Schlacke					x	x	x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen					x	x	x
10 02 10	Walzzunder					x	x	x
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen					x	x	x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen					x	x	x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen					x	x	x
10 02 99	Abfälle a. n. g.							x
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie							
10 03 02	Anodenschrott			x				
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze							
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle							
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze							
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze							
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt							
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt							
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung			x				
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen			x			x	x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Komposi- rungs-anlage, Ratinden)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbeirath**
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält						x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt						x	x
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten							
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen							
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen							
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen						x	
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung							
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen							
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen							
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen							x
10 03 99	Abfälle a. n. g.							
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie							
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)						x	x
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)							
10 04 03*	Calciumarsenat							
10 04 04*	Filterstaub							
10 04 05*	andere Teilchen und Staub							
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen					x		
10 04 99	Abfälle a. n. g.							
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostie- rungs-anlage, Ratmaen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							x
10 05 03*	Filterstaub							
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung							
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen					x		
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährli- cher Menge abgeben					x		
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen					x	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.							
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie							
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							x
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)							
10 06 03*	Filterstaub							
10 06 04	andere Teilchen und Staub							
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung							
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen					x		
10 06 99	Abfälle a. n. g.							
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie							
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							x
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)							x
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							
10 07 04	andere Teilchen und Staub							x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehand- lung						x	
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen					x		
10 07 99	Abfälle a. n. g.							
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenme- tallurgie							
10 08 04	Teilchen und Staub							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostie- rungs-anlage, Ratmaen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)					x		
10 08 09	andere Schlacken					x	x	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben					x		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen					x	x	x
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung					x		
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen					x	x	
10 08 14	Anodenschrott					x	x	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält					x		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt					x	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen					x	x	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung					x		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen					x		
10 08 99	Abfälle a. n. g.							
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
10 09 03	Ofenschlacke					x	x	x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen					x	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen					x	x	x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen					x	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen					x	x	x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt						x	x
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostie- rungs-anlage, Ratonaan)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbeirath**
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen						x	x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen							
10 09 99	Abfälle a. n. g.							
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
10 10 03	Ofenschlacke							x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen					x	x	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen					x	x	x
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen					x	x	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen					x	x	x
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt						x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen							
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen						x	x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten							
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen							
10 10 99	Abfälle a. n. g.					x	x	x
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen							
10 11 03	Glasfaserabfall					x	x	x
10 11 05	Teilchen und Staub							x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingsen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
10 11 09*	Gemeengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen					x		
10 11 10	Gemeengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt					x	x	x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)					x	x	x
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt					x	x	x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen					x	x	x
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen					x	x	x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen					x	x	x
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen					x	x	x
10 11 99	Abfälle a. n. g.							x
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug							
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen					x	x	x
10 12 03	Teilchen und Staub					x	x	x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							x
10 12 06	verworfenen Formen							x
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)					x	x	x
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen					x	x	x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten					x	x	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Raffinen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen					x	x	x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							x
10 12 99	Abfälle a. n. g.					x	x	x
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen							
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen							x
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk					x	x	x
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)					x	x	x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement					x	x	x
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen					x	x	x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen					x	x	x
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen					x	x	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme					x	x	x
10 13 99	Abfälle a. n. g.					x	x	x
10 14	Abfälle aus Krematorien							
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung							
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE							
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)							
11 01 05*	saure Beizlösungen							
11 01 06*	Säuren a. n. g.							
11 01 07*	alkalische Beizlösungen							
11 01 08*	Phosphatierschlämme							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen					x	x	x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen					x	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten					x		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen					x	x	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten							
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
11 01 99	Abfälle a. n. g.							
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie							
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)							
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse			x		x		x
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten							
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen							
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
11 02 99	Abfälle a. n. g.							x
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen							
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle							
11 03 02*	andere Abfälle							
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung							
11 05 01	Hartzink							x
11 05 02	Zinkasche					x	x	x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel							
11 05 99	Abfälle a. n. g.							
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne							x
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen					x	x	x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne					x		x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen							x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			x				
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)							
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)							
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen							
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und lösungen							
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle							
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette			x				
12 01 13	Schweißabfälle						x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen			x				x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen					x	x	x
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)					x		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle							
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			x		x	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			x		x	x	x
12 01 99	Abfälle a. n. g.			x				x
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)							
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten							
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung							
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER Kapitel 05, 12 ODER 19 FALLEN)							
13 01	Abfälle von Hydraulikölen							
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten							
13 01 04*	chlorierte Emulsionen							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostie- rungs-anlage, Ratmanen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Imigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbeirath**
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen							
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle							
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle							
13 01 13*	andere Hydrauliköle							
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen							
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen							
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten							
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen							
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis							
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle							
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle							
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle							
13 04	Bilgenöle							
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt							
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen							
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt							
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern			x				
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten							
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Komposi- tions-anlage, Ratindaen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen							
13 07 01*	Heizöl und Diesel							
13 07 02*	Benzin							
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)							
13 08	Ölabfälle a. n. g.							
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern							
13 08 02*	andere Emulsionen							
13 08 99*	Abfälle a. n. g.							
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)							
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen							
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW							
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische							
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische							
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten							
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten							
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)							
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			x		x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			x	x			
15 01 03	Verpackungen aus Holz			x				
15 01 04	Verpackungen aus Metall							x
15 01 05	Verbundverpackungen			x		x		
15 01 06	gemischte Verpackungen			x	x			
15 01 07	Verpackungen aus Glas					x	x	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			x				
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verun- reinigt sind			x				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse							
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x		x	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			x	x	x	x	x
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen			x				
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten							x
16 01 07*	Ölfiler			x				
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile							
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten							
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge							x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen							
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten							
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen							
16 01 16	Flüssiggasbehälter							
16 01 17	Eisenmetalle							x
16 01 18	Nichteisenmetalle							x
16 01 19	Kunststoffe			x				
16 01 20	Glas							x
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen							
16 01 22	Bauteile a.n.g.			x				
16 01 99	Abfälle a. n. g.							
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile							
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten							
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen							
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinnen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten							x
16 02 13*	gefährliche Bauteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen							x
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen							
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile							
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen			x				x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen							
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x				
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			x				
16 03 07*	metallisches Quecksilber							
16 04	Explosivabfälle							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien							
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)							
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen							
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien							
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen							
16 06	Batterien und Akkumulatoren							
16 06 01*	Bleibatterien							
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien							
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien							
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)							
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren							
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)							
16 07 08*	ölhaltige Abfälle							
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten							
16 07 99	Abfälle a. n. g.							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratinden)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
16 08	Gebrauchte Katalysatoren							
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)							
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten							
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.							
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)							
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten							
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden							
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							
16 09	Oxidierende Stoffe							
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.							
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung							
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen							
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten							
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen							
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien							
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x			x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			x			x	x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen					x	x	x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen					x	x	x
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton					x	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Raffinen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
17 01 02	Ziegel					x	x	x
17 01 03	Fliesen und Keramik					x	x	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen					x	x	x
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 01	Holz			x				
17 02 02	Glas					x	x	x
17 02 03	Kunststoff			x				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x				x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische					x	x	x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			x		x	x	x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			x				
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)							
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							x
17 04 02	Aluminium					x		x
17 04 03	Blei							
17 04 04	Zink							
17 04 05	Eisen und Stahl							x
17 04 06	Zinn							x
17 04 07	gemischte Metalle							x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					x		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten					x		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen					x		x
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			x		x	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen					x	x	x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			x		x	x	x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt					x	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält					x	x	x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Rafinesse)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Pjöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt					x	x	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält						x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			x		x		x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			x		x	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe					x	x	x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					x	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen					x	x	x
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten					x	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB- haltige Kondensatoren)			x		x	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			x		x	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			x	x	x	x	x

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)							
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen							
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			x				x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			x	x			
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			x				
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen			x				
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel							
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			x				
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratindaen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren							
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			x				
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			x				
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen							
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen							
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE							
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt							x
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle							
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							x
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung							
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen					x	x	x
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt							
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält							
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt							
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen							
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)							
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen						x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten						x	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompostierungs- anlage, Ratingen)	GKR Veilbert	AWG Wuppertal	EKOcity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Veilbert „Pflöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
19 02 06	Schlämme aus der physikalischchemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen							x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen							
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen							
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle							
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen			x			x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			x			x	x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle						x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			x			x	x
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber							
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung							
19 04 01	verglaste Abfälle							x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung							
19 04 03*	nicht verglaste Festphase							
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern							
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen							
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			x	x			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			x				
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			x				
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen							
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			x				
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.							
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			x	x	x		
19 08 02	Sandfangrückstände					x	x	x
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser					x	x	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratings)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen							
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten							
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen							
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen							
19 08 13*	Schlämme, aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen							x
19 08 99	Abfälle a. n. g.							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser							
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			x				
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung					x	x	x
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung					x	x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			x		x	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			x				
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern					x		x
19 09 99	Abfälle a. n. g.							x
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen							
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle							
19 10 02	NE-Metall-Abfälle							
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen							
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten							
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen							
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung							
19 11 01*	gebrauchte Filtertone							
19 11 02*	Säureteere							
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle							
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen							
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen							x
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung							
19 11 99	Abfälle a. n. g.							
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.							
19 12 01	Papier und Pappe			x		x		
19 12 02	Eisenmetalle							x
19 12 03	Nichteisenmetalle							x
19 12 04	Kunststoff und Gummi			x				
19 12 05	Glas					x		x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			x				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			x				
19 12 08	Textilien			x				
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)					x	x	x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			x				
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten			x				x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			x	x			x
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser							
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen					x	x	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten					x	x	x
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen					x	x	x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten						x	x
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen						x	x
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN							
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)							

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingsen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
20 01 01	Papier und Pappe				x			
20 01 02	Glas						x	x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				x			
20 01 10	Bekleidung				x			
20 01 11	Textilien				x			
20 01 13*	Lösemittel							
20 01 14*	Säuren							
20 01 15*	Laugen							
20 01 17*	Fotochemikalien							
20 01 19*	Pestizide							
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle							
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten							
20 01 25	Speiseöle und -fette				x			
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen							
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten							
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				x			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten							
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen							
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel							
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen							
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten							
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen							
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(2) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen							
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35							
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				x			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt				x			
20 01 39	Kunststoffe				x			
20 01 40	Metalle							x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen					x		x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	KDM (Kompositie- rungs-anlage, Ratingen)	GKR Velbert	AWG Wuppertal	EKOCity	Deponie Langenfeld- Immigrath	Deponie Velbert „Plöger Steinbruch“	Zentraldeponie Hubbelrath**
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.					x		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofs- abfälle)							
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	x	x	x	x			
20 02 02	Boden und Steine					x	x	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			x	x			
20 03	Andere Siedlungsabfälle							
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			x	x			
20 03 02	Marktabfälle			x	x			
20 03 03	Straßenkehricht			x	x	x		x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			x	x	x		x
20 03 07	Sperrmüll			x	x			
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.			x	x			

Die mit den Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallkatalog sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschafts-gesetz.

** Die Zentraldeponie Hubbelrath nimmt für den Kreis Mettmann nur Material der Deponieklasse II von Gewerbebetrieben an (Abfälle der Deponieklasse I müssen zu den Deponien Langenfeld-Immigrath und "Plöger Steinbruch" gebracht werden)

Für die Abfallarten 11 01 09 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten und 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen die unter 11 01 09 fallen (Herkunft jeweils: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung), die bei der Behandlung von Abwasser, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung entstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang.

Für die Entsorgung von Abfällen sind die Regelungen über die Notwendigkeit von Entsorgungsnachweisen und Deklarationsanalysen zu beachten.

**Bekanntmachung
der
Verwaltungsgebührensatzung**

vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)
- in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung -
-

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NFW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

**§ 4
Kostensersatz**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
 - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 5
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
 - g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

**§ 6
Auslagensatz**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

**§ 7
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

**§ 8
Gebühren in besonderen Fällen**

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

**§ 10
Kostenerstattung im Vorverfahren**

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

**Bekanntmachung
der
8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
des Kreises Mettmann vom 19.12.2024**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 19.12.2024 folgende 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

**Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)**

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
4	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei
6	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B	Prüfungsamt	
11	Die Gebühr für Prüfungen bei Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen, Anstalten, (Zweck-)Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde	85,00
C	Straßenverkehrsamt	
12	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
13	Auslagen für den Versand von adressierten und frankierten Rückumschlägen im Rahmen von Online-Verfahren	0,95
D	Vermessungs- und Katasteramt	
14	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
14.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
14.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
E	Amt für Hoch- und Tiefbau	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an:	
15	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
15.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.1)	25,00 bis 390,00
15.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
15.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.3)	70,00 bis 3.500,00
15.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
16	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
16.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Baugerüsten, Bauzäunen - pro angefangene Kalenderwoche	30,00
16.2	Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangene Kalenderwoche	18,00
16.3	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche	25,00
16.4	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat	gebührenfrei
16.5	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
16.6	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
16.7	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilde und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche	70,00 7,00
16.8	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche)	18,00 140,00
16.9	Aufstellung von Fahrzeuge Kran, Hubsteiger oder ähnliche Anlage - pro angefangene Kalenderwoche	18,00
17	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
17.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
18	Erteilung von Zustimmungen zu Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 125 ff Telekommunikations-gesetz (TKG) und andere TK-Verwaltungs-leistungen	
18.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	56,00 bis 2.500,00
19	Erstattung von durch Dritte verursachte Schäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen	
19.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
19.2	Ersatz von Beschädigungen an - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten incl. Ersatz von Beschädigungen an - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä. - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter	10,00 bis 500,00 nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand 50,00 bis 150,00
19.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	25,00 bis 50,00
19.4	Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel	nach Aufwand
19.5	Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen	nach Aufwand
19.6	Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 19.1 bis 19.5	nach Aufwand
20	Personalkosten	
20.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 15 – 19, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind, - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde	23,00 28,00 35,00
20.2	Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde	28,00
F	Kreisarchiv	
21	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde	20,00
21.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
21.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
G	Planungsamt	
22	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
22.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
22.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
22.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
22.4	GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	15,00
22.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
22.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreis Mettmann vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

**Anlage zu den Tarifstellen 15.1 bis 15.5
der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann**

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2 zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

	Punkte	Auswertung
1. Ausbauzustand		
	durchschnittlich bis gut	1
	schmal, schlecht	2
2. zulässige StVO Geschwindigkeit		
	bis 60 km/h	1
	über 60 km/h	2
3. Verkehrsdichte der Straße		
	bis 2.000 Kfz/Tag	1
	bis 4.000 Kfz/Tag	2
	bis 6.000 Kfz/Tag	3
	bis 8.000 Kfz/Tag	4
	bis 10.000 Kfz/Tag	5
	bis 12.000 Kfz/Tag	6
	bis 14.000 Kfz/Tag	7
	über 14.000 Kfz/Tag	8
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 15.1, 15.2, 15.3, 15.4)		
	bis 10 mal/Tag	1
	bis 20 mal/Tag	2
	bis 50 mal/Tag	4
	bis 100 mal/Tag	6
	bis 200 mal/Tag	8
	über 200 mal/Tag	10
	(bei Tarifstelle 15.5)	unabhängig von der Anzahl
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 15.3, 15.4)		
	keiner	0
	gering	2
	regelmäßig durchschnittlich	4
	groß, überdurchschnittlich	6
je Wohneinheit (Tarifstelle 15.5)		1
Punktzahl Gesamt		0

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

Punkte	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens
der UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Hasso von Blücher für
die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung eines
mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung in Erkrath

Antrag von Herrn Hasso von Blücher auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Herr Hasso von Blücher hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 03.09.2024 für das Grundstück in Erkrath, Gemarkung Erkrath, Flur 42, Flurstück 855 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Herr Hasso von Blücher plant auf dem Grundstück „Neanderstraße/Alte Papierfabrik“ (ehemals Pose-Marré) den Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung mit einer Grundfläche der Baugrube von ca. 1640 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 7 Monate betragen und die Reichweite des Absenkrichters beträgt etwa 50 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Düssel. Die zu fördernde Menge an Grundwasser liegt rechnerisch bei 506.917 m³/a. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf das genannte Flurstück. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

- Boden:** Das Bauvorhaben und die geplante Grundwasserabsenkung liegen im Bereich der Fläche 35376/22 Er (Gerberstraße, Pose-Marré), welche im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Deponien und nachrichtlich aufgeführte Flächen (Altlastenkataster) verzeichnet ist. Im informellen Standort- und Ablagerungskataster ist hier zudem der Standort einer ehemaligen Papierfabrik unter der Nr. 35376_13 Er eingetragen. Gemäß vorgelegter Unterlagen wird der voraussichtliche Absenkrichter auch Grundwasser von einem ehemals nördlich gelegenen ehem. Tankstellenstandort (Nr. 35376/26 Er im Altlastenkataster) beinhalten. Dieser wurde saniert, Restbelastungen sind aber vorhanden. Grundwasseranalysen zweier Abtrommsstellen zeigen hin und wieder eine leichte Befrachtung mit LHKW und BTEX und/oder zuletzt PAK. Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens ist abzuklären, ob das geförderte Grundwasser unbelastet ist. Hierzu sollen die auf dem Gelände vorhandenen Grundwassermessstellen beprobt werden. Die Grundwasserproben sind durch ein akkreditiertes Labor zu analysieren.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt in die Düssel. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Nach Bedarf werden Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird durch geeignete Maßnahmen vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung geschützt.
- Natur:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.
- Weitere Schutzgüter:** Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur möglich. Hierzu soll ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und dokumentiert werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 09. Dezember 2024

Kreis Mettmann
 Der Landrat
 Amt für techn. Umweltschutz
 Im Auftrag
 Baum

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für Erlaubnisvorhaben
der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH
für die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage
an der Kurt-Schumacher-Straße 2 in Monheim am Rhein

Antrag der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH, Heinestraße 3, Monheim am Rhein
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 15.11.2021 für das Grundstück in Monheim, Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 4432 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Grundwasserförderung aus dem vorhandenen Betriebsbrunnen in Höhe von maximal 50.000 m³/Jahr. Das geförderte Grundwasser soll als „Schwimmbekkenwasser“ innerhalb des Sport- und Freizeitbades verwendet werden. Die Grundwassergewinnung erfolgt aus einem Brunnen mit einer Tiefe von 20,6 m über eine Filterstrecke mit einer Ausbautiefe von 6,3 m bis 19,6 m.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen. Dazu wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Insbesondere sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete durch die Wasserförderung betroffen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 09. Dezember 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für techn. Umweltschutz
Im Auftrag
Hanst

**Bekanntmachung
der
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann
vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021 (Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47/48) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Teilnahmegebühren**

- (1) Für ab dem 01.04.2025 beginnende Ausbildungsjahrgänge haben die Kommunen, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:
- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | B1-Lehrgang | 19.000,00 € |
| 2. | Rettungssanitäter-Ausbildung | 1.980,00 € |
| 3. | Führerschein-Ausbildung | |
| 3.1. | Klasse C | 2.700,00 € |
| 3.2. | Klassen C und CE | 3.250,00 € |
| 3.3. | Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 € |
- (2) Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag, die Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2025 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:
- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | B1-Lehrgang | 19.000,00 € |
| 2. | Rettungssanitäter-Ausbildung | 1.980,00 € |
| 3. | Führerschein-Ausbildung | |
| 3.1. | Klasse C | 2.700,00 € |
| 3.2. | Klassen C und CE | 3.250,00 € |
| 3.3. | Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 € |
- (3) Werkfeuerwehren, die gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2025 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine Teilnahmegebühr pro Auszubildenden zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:
- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | B1-Lehrgang | 19.000,00 € |
| 2. | Rettungssanitäter-Ausbildung | 1.980,00 € |
| 3. | Führerschein-Ausbildung | |
| 3.1. | Klasse C | 2.700,00 € |
| 3.2. | Klassen C und CE | 3.250,00 € |
| 3.3. | Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 € |
- (4) Für alle Ausbildungsjahrgänge mit Beginn vor dem 01.04.2025 werden Teilnahmegebühren pro Auszubildenden nach § 2 der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021 erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 19. Dezember 2024

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 30651235 neu: 3001326002
Nr.: 3001669146

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2024**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

**I.
Haushaltssatzung für 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.133.608 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.150.278 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.133.546 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.134.278 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	70.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	16.670,00 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 274.946,00 € festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	178.632,28 €
Einwohnerzahl am 31.12.2022: 39 134	
Stadt Wülfrath	96.313,72 €
Einwohnerzahl am 31.12.2022: 21.100	

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule in unbegrenzter Höhe.
- Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule.
- Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 25.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.

7. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 15.000 EUR betragen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.11.2024 (AZ 20-01 BL/271-2024) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 05. Dezember 2024

Pietschmann
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
Jahresabschluss 2022 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 einstimmig – ohne Verbandsvorsteher – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2022 gefasst:

1. Der am 27.11.2023 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 19.11.2024 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2022 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 42.567,98 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

2. Der Verbandsvorsteher im Jahr 2022, Herr Dr. Pommer, wird für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2024 gegenüber angezeigt worden.

<u>Zweckverband Ittertal</u>			
<u>AKTIVA</u>	Bestand per 31.12.22 €	<u>PASSIVA</u>	Bestand per 31.12.22 €
1. Anlagevermögen	399.279	1. Eigenkapital	305.204
1.2.1.1 Grünflächen	2	1.1 Allgemeine Rücklage	299.589
1.2.1.3 Wald, Forsten	212.979	1.4 Ausgleichsrücklage	48.183
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	176.297	1.5 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-42.568
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1	2. Sonderposten	98.156
2. Umlaufvermögen	63.501	2.1 für Zuwendungen	98.156
2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forder. aus Transferleistungen	0	3. Rückstellungen	0
2.2 Privatrechtliche Forderungen	0	4. Verbindlichkeiten	49.420
2.4 Liquide Mittel	63.501	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	49.420
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0
Summe AKTIVA	452.780	Summe PASSIVA	452.780

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 11. Dezember 2024

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher